

**Gebührenverzeichnis**  
**(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
	Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.	
<b>1</b>	<p><b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)</p> <p>unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist</li> <li>▪ Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.</li> <li>▪ Zurücknahme eines Antrags</li> <li>▪ Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.</li> <li>▪ Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen</li> <li>▪ Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</li> <li>▪ Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz</li> </ul>	10,50 €/ZE

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>2</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen, Bescheinigungen</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln</li> <li>▪ Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift</li> <li>▪ Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)</li> </ul>	
2.1	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	4,50 €/Fall
2.2	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	1,00 €/Fall
2.3	Beglaubigung ausländischer Personenstandsurkunden Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen).	12,00 €/Fall
<b>3</b>	<b>Fotokopien und Ausdrücke</b> aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
3.1	für die erste Seite	2,50 €/Seite
3.2	für jede weitere Seite	0,30 €/Seite
<b>4</b>	<b>Fotokopien und Ausdrücke aus Plänen</b>	
4.1	für die erste Seite	3,50 €/Seite
4.2	für jede weitere Seite	0,50 €/Seite
<b>5</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistung im Bereich Archivwesen</b> unter anderem: - Auskünfte aus archivierten Personenstandsbüchern - Inanspruchnahme des Gemeindearchivs für private oder gewerbliche Zwecke - Schriftliche Auskünfte aus Archivakten einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen	10,50 €/ZE

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>6</b>	<b>Melderecht</b>	
6.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
6.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €/Fall
6.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 MG) Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	5,00 €/Fall
6.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	7,50 €/Fall
6.1.4	Gruppenauskunft und Datenübermittlungen (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG sowie § 29 und § 30 MG)	9,50 €/ZE
6.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)  Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	0,15 €/Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
6.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	8,50 €/Fall
6.4	Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,00 €/Fall
6.5	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	5,00 €/Fall
6.6	Verlustanzeige beim Verlust eines Ausweisdokuments und Aushändigung einer Verlustbestätigung	5,00 €/Fall
6.7	Sonstige öffentliche Leistung der Meldebehörde	9,50 €/ZE

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
6.8	Gebührenfrei sind (§ 10 MG):	
6.8.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
6.8.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
6.8.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
6.8.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
6.8.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
<b>7</b>	<b>Fischereischeine</b>	
7.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG) Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften (derzeit 8 €/Jahr) wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
7.1.1	Jahresfischereischein	6,00 €/Fall
7.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	12,50 €/Fall
7.1.3	Jugendfischereischein	4,00 €/Fall
7.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (Die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten.)	6,50 €/Fall
<b>8</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert soll keine Gebühr erhoben werden	
8.2	bei Sachen über 50 € Wert unter anderem: Geldbörsen, EC- oder Kreditkarten, Ausweisunterlagen, etc.	9,50 €/Fall

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>9</b>	<b>Gewerberecht</b>	
9.1	Anzeigen nach § 14 GewO	
9.1.1	Gewerbeanmeldung	17,00 €/Fall
9.1.2	Gewerbeummeldung	10,50 €/Fall
9.1.3	Gewerbeabmeldung	7,00 €/Fall
9.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	4,50 €/Fall
9.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	5,00 €/Fall
9.4	Sonstige öffentliche Leistung im Gewerberecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)</li> <li>▪ Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO</li> <li>▪ Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)</li> <li>▪ Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO</li> <li>▪ Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)</li> <li>▪</li> </ul>	10,50 €/ZE
<b>10</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
10.1	bei Gestattungen für 1 Tag	7,50 €/Fall
10.2	bei Gestattungen für 2 bis 4 Tag	13,00 €/Fall
10.3	bei Gestattungen für ein Jahr (Jahreskonzession ) (mehrere Einzel-Gestattungen für ein Jahr)	29,50 €/Fall
<b>11</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
11.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baustellen (Gerüste, Baumaschinen, Lagerung von Baumaterial)</li> <li>▪ Feld- und Waldwegbenutzung (ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Verkehr in Ausübung des Jagd- und Fischereiwesens)</li> <li>▪ Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen</li> </ul>	16,00 €/Fall

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
11.2	Erteilung der Erlaubnis zur Plakatierung (§ 17 Abs. 2 der örtlichen Polizeiverordnung)	9,50 €/Fall
<b>12</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	16,00 €/Fall
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	4,00 €/Fall
12.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 Bestattungsgesetz)	11,00 €/ZE
<b>13</b>	<b>Öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren</b>	16,00 €/Fall
<b>14</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b> Auskunft aus der Kaufpreissammlung und über Bodenrichtwerte	5,00 €/Fall
<b>15</b>	<b>Baurecht</b>	
15.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 BauGB oder §§ 144 ff. BauGB) (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	10,50 €/Fall
15.2	Kenntnisgabeverfahren Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	
15.2.1	wenn Baukosten zu Grunde gelegt werden können	0,164 ‰
15.2.2	wenn keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können (z. B. bei Abbruch)	14,50 €/Fall
15.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	6,00 €/Fall
15.4	Genehmigung von Entwässerungsanlagen Genehmigung des Anschlusses oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage	15,00 €/Fall

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>16</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistung im Naturschutz-, Wasser-, Umweltrecht</b> unter anderem: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Anordnungen nach § 33 NatSchG</li><li>▪ Sperrungen gem. § 54 NatSchG</li><li>▪ Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)</li><li>▪ Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)</li><li>▪ Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege</li></ul>	11,50 €/ZE
<b>17</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistung im Polizeirecht</b> unter anderem: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten</li><li>▪ Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</li><li>▪ Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind</li><li>▪ Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde</li></ul>	11,00 €/ZE